



InfoBrief

Die Bürokratie ist es,
an der wir alle erkranken.
Otto von Bismarck

Spezial zur Umsatzsteuersenkung 2020

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

da die Umsetzung der Umsatzsteuerherabsetzung für das 2. Halbjahr 2020 ohnehin schon in der Kürze der Zeit kaum zu schaffen ist, haben wir uns entschlossen auf Basis eines Entwurfes eines BMF-Schreibens eine erste Information heraus zu geben. Anhand dieser noch vorläufigen Einschätzung der Finanzbehörden wollen wir Ihnen helfen erste Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung klären zu können. Änderungen gegenüber der endgültigen Fassung des BMF-Schreibens sind natürlich jederzeit möglich. Viel Zeit bleibt bekanntlich nicht.

Bei allen Rückfragen sprechen Sie uns gerne an. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team von der HKPG

1. Verwaltungsmonster oder Konjunkturlilfe

Mit dem Konjunkturpaket infolge der Corona-Krise wurde eine für die zweite Jahreshälfte 2020 befristete Minderung der Umsatzsteuersätze beschlossen. Der Regelsteuersatz wird von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Am 15. Juni 2020 wurde ein Entwurf eines BMF-Schreibens hierzu veröffentlicht.

Wir weisen ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass wir dieses Gesetz für übereilt und für einen bürokratischen Wahnsinn halten. Die Änderungen betreffen auch nicht nur die Rechnungsgestaltung durch Unternehmer, sondern gehen erheblich weiter. So muss beispielsweise auch derjenige, der eine Lieferung oder Leistung erhält, untersuchen, ob bei der Rechnungseingangsprüfung hinsichtlich des Steuersatzes richtig abgegrenzt wurde. Ansonsten kann ihm zumindest teilweise der Vorsteuerabzug verweigert werden. Alle Unternehmer und Freiberufler müssen unbedingt einschätzen, inwiefern sie durch die Änderungen betroffen sind. Hierzu müssen die Geschäftsbriefe und -bücher gesichtet, Auswirkungen auf die Bereiche Vertragswesen, Rechnungsstellung, Buchführung, Arbeitsabläufe, Routinen und die Büroorganisation im Ganzen überprüft werden. Die Kassensysteme müssen umgestellt oder im schlimmsten Fall sogar erneuert werden.

Inwiefern diese Maßnahme zu einer Konjunkturbelebung geführt haben soll, kann im Nachgang natürlich kaum eingeschätzt werden, da sich die Verhältnisse nur langsam normalisieren und damit



jeder repräsentative Vergleichsmaßstab fehlt. Jedes politische Lager wird die Zahlen später im eigenen Sinne interpretieren. Ob sich der immense Aufwand tatsächlich gelohnt hat, wird folglich objektiv nie mehr festgestellt werden können und strittig bleiben.

Die Finanzverwaltung zeigt bislang auch keinerlei Gnade, was wohl politisch gewollt ist. Das spätere Betriebsprüfungsrisiko ist immens. Es steht zu befürchten, dass die Finanzverwaltung ohne jede Rücksicht auf den knappen Umstellungszeitpunkt etwaigen Fehlern genauso rigoros nachgehen wird, wie man dies bereits bei fehlerhaften Rechnungen tut.

Die für den Übergang auf den 1. Juli 2020 geltenden Regelungen sind entsprechend für die Tarifierhöhung zurück zu den alten Steuersätzen zum 1. Januar 2021 anzuwenden.

2. Zeitpunkt der Besteuerung

Grundsätzlich sind die neuen Steuersätze anzuwenden, sofern die entsprechen Lieferungen oder Leistungen in die zweite Jahreshälfte fallen oder zumindest dann beendet wurden. Dies betrifft natürlich auch innergemeinschaftliche Erwerbe sowie die Einfuhrumsatzsteuer. Andere Faktoren, wie beispielsweise die Zahlung, sind grundsätzlich ohne Belang.

Kniffliger wird die Sache für Steuerpflichtige mit Ist-Versteuerung. Diese führen bekanntermaßen ihre Umsatzsteuer in dem Voranmeldezeitraum ab, in dem die entsprechende Leistung bezahlt wurde. Insofern werden sich insbesondere in der Übergangsphase die Rechnungen mit unterschiedlichen Steuersätzen buchhalterisch vermischen, je nachdem ob früher oder später gezahlt wird. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand und Fehlerpotential.

Entgelte der zweiten Jahreshälfte, die ein Unternehmer für Leistungen mit dem erhöhten Steuersatz schon vor dem 1. Juli 2020 abgerechnet hat, müssen korrigiert werden. Dies erfolgt durch eine Berichtigung der in den abgegeben Umsatzsteuervoranmeldungen erklärten Steuerbeträge. Da in aller Regel Steuerpflichtige ihre Einnahmen zeitnah verbuchen, wird man die Buchführung auf entsprechende Leistungen systematisch durchsuchen müssen.

Insbesondere für Reiseleistungen, wie Übernachtungskosten und Flugreisen, werden Reservierungen häufig weit im Voraus vorgenommen. Für all diese Rechnungen wird man, wenn man denn die Reise erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 antritt, nur den niedrigeren Vorsteuerabzug erhalten. Es ist alleine schon organisatorisch kaum vorstellbar, dass Fluggesellschaften, wie die Lufthansa, oder größere Business-Hotelketten, alle ihre Rechnungen in der Form korrigieren werden, dass man den 3 % geringeren Vorsteuerabzug an ihre Kunden zurückzahlt. Diese Umsatzsteuersenkung wird also im Ergebnis dazu führen, dass vorausbezahlte Geschäftsreiseleistungen schlechter steuerlich geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich hat nach dem BMF-Schreiben nur jeder, der einen Vertrag vor dem 1. März 2020 für eine Leistung des 2. Halbjahres abgeschlossen hat, einen Anspruch auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung. Wie sich dies in der Praxis durchsetzen lassen wird, muss sich erst noch zeigen. Skepsis ist berechtigt, dass man dies überhaupt noch organisatorisch trennen kann.

3. Teilleistungen/Anzahlungen

Wird eine Leistung in Teilentgelten vereinbart, so kann eine Korrektur für die erste Jahreshälfte unterbleiben. Voraussetzung ist, dass auf Basis einer vertraglichen Grundlage ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werklieferung oder –leistung in der ersten Jahreshälfte abgenommen bzw. beendet wird. Dann kann es beispielsweise bei längerfristigen Bauvorhaben, die sich über den 30.

Juni 2020 hinziehen, sein, dass Teilrechnungen mit unterschiedlichen Steuersätzen für ein und dasselbe Vorhaben aufgestellt werden müssen. Bei der Schlussrechnung ist dann das Chaos vorprogrammiert, wenn der leidige Steuerpflichtige dies auseinander rechnen muss. Wie die Finanzverwaltung zu dieser Ausnahmeregelung ihre Genehmigung erteilt, ist nicht dargelegt worden.

Ansonsten werden Abschlagsrechnungen oder Anzahlungen unabhängig von der Leistungserbringung mit dem Steuersatz angerechnet, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme gilt. Damit müssen Korrekturen für die in der zweiten Jahreshälfte beendeten Leistungen ebenfalls in den Voranmeldungen erfolgen, in denen diese ursprünglich erfasst wurden. Ein wahnsinniger Aufwand. Man muss davon ausgehen, dass wahrscheinlich die meisten Betriebe alle bereits eingereichten Voranmeldungen des ersten Halbjahres 2020 noch einmal ändern müssen.

4. Langfristige Verträge

Besonders problematisch ist dies bei langfristigen Verträgen. So werden z.B. bei Pachtverträgen die umsatzsteuerlich erforderlichen Rechnungsbestandteile in die Verträge aufgenommen. Auf diese Art und Weise erspart man sich die monatliche Rechnungsstellung. Bei unvollständigen Angaben wird dem Pächter der Vorsteuerabzug verwehrt. Insofern muss jeder Unternehmer alle auf Dauer abgeschlossenen Verträge dahingehend überprüfen, ob für die Leistungen, die auf die zweite Jahreshälfte 2020 entfallen, eine Vertragsänderung oder -ergänzung erforderlich ist. Gegebenenfalls müssen für diesen Zeitraum insbesondere bei Mietverträgen dann doch monatlich Rechnungen erstellt werden.

Bei Jahresleistungen, wie Lizenzen, Mitgliedsbeiträge und ähnliches ist zu beachten, dass diese mit dem Ablauf des Jahres erbracht werden. Da der verminderte Steuersatz bis zum 31. Dezember 2020 gilt, ist dieser anzuwenden.

5. Gastronomie- und Hotelleistungen

Für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von Restaurants wird der niedrigere Steuersatz von sogar 5% zum Abzug gebracht. Dies gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken. Für Fälle der medizinischen Versorgung durch flüssige Ernährung wird es hier Abgrenzungsprobleme geben. Pauschale Menüpreise sind nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Die Aufteilung des Gesamtverkaufspreises auf unterschiedlich zu besteuernde Leistungen ist nach geltendem Recht eine Pflichtangabe der Rechnungslegung. Für Kleinbetragsrechnungen gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend. Dies ist ohne ein entsprechend angepasstes Kassensystem unseres Erachtens nicht durchführbar. Der ermäßigte Steuersatz gilt vereinfachend auch schon für die Nacht auf den 1. Juli 2020.

Ausdrücklich nicht angewandt soll diese Übergangsregelung für Übernachtungsleistungen. An diesem Punkt halten wir das BMF-Schreiben für rechtsfehlerhaft, weil die Beherbergungsleistung erst mit Ablauf der Nacht abgeschlossen wird.

6. Entgeltminderungen

Für Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte oder sonstige Preisnachlässe ist künftig zu berücksichtigen auf welchen Liefer- oder Leistungszeitraum diese entfallen. Zur Vereinfachung können die Umsatzsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze der beiden Halbjahre aufgeteilt werden.



Dies betrifft auch Jahresboni. Sollten dabei die Umsätze des Unternehmens teilweise dem ermäßigten und teilweise dem allgemeinen Steuersatz unterfallen, so reicht es das Verhältnis dessen entsprechend der Verhältnisse in der zweiten Jahreshälfte zu ermitteln. Eine Jahresrückvergütung kann zu jeweils 50% auf die beiden Halbjahre verteilt werden.

7. Gutscheine

Bei Gutscheinen muss unterschieden werden, ob die ausgegebenen Gutscheine bereits für einen eindeutigen Zweck ausgestellt wurden. Dann sind diese bereits im Zeitpunkt der Ausgabe steuerpflichtig und mit dem zu diesem Zeitpunkt relevanten Steuersatz zu versehen.

Anders ist dies, wenn ein Gutschein nicht einer konkreten Leistung zugerechnet werden kann, also eine reine Zahlfunktion hat. Dann wird dieser erst mit seiner Einlösung steuerpflichtig. In letzterem Fall ist es so, dass die Einlösung von Gutscheinen bis zum 31. August 2020 dem Steuersatz von 19 % oder 7 % unterliegt. Erst für die danach verwendeten Gutscheine werden die niedrigeren Steuersätze Anwendung finden.

8. Dienstleister mit Gebührenverordnungen

Für Privatkunden werden die Rechnungen für bestimmte Dienstleister, wie Notare, Rechtsanwälte oder Steuerberater günstiger. Auf die nach hoheitlichen Entgeltverordnungen festgeschriebenen Nettorechnungsbeträge wirkt sich der niedrigere Steuersatz unmittelbar aus.

Bei Kleinstbetragsrechnungen, wie Fahrausweise im öffentlichen Personennahverkehr, wird die Vorsteuer nach dem ermäßigten Steuersatz verbucht, ohne dass es einer Rechnungskorrektur bedarf.

9. Weitere Übergangsbestimmungen

Abrechnungszeiträume von Telekommunikationsleistungen, die den Umstellungszeitraum überdauern, sind dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Dies gilt auch für Strom-, Gas- und Wärmelieferungen soweit der Ablesezeitraum nicht länger als 3 Monate läuft. Andernfalls muss der Versorger eine Gewichtung vornehmen.

Beförderungsunternehmer wie Taxifahrer können die Nachtschicht vom 30. Juni zum 1. Juli 2020 bereits nach dem niederen Steuersatz abrechnen.

Beim Umtausch von Gegenständen wird die ursprüngliche Lieferung korrigiert und damit kommt auch der seinerzeit berechnete Steuersatz zur Anwendung.